



# **Amtsblatt**

## **für die Gemeinde Hövelhof**

---

**27. Jahrgang**

**6. April 2001**

**Nr. 10 / S. 1**

---

### **Marktordnung für den Sennemarkt**

**als Wochenmarkt der Gemeinde Hövelhof**

**vom 6. April 2001**

**zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.11.2001, Amtsblatt Nr. 27 vom 12.11.01**

Aufgrund § 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NRW S. 1558, SGV NRW 7101), zuletzt geändert am 24.10.1995 (GV NRW S. 1021) und des § 7 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung wird gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hövelhof vom 29.03.2001 für das Gebiet der Gemeinde Hövelhof folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1 - Marktort, Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Donnerstag auf dem Hövelmarktplatz (Gemeinde Hövelhof, Flur 13, Flurstück 5319) in Hövelhof statt. Dazu wird der auf der anliegenden Flurkarte eingezeichnete Bereich ausgewiesen.
- (2) Der Handel auf dem Wochenmarkt findet in der Kernzeit von 8 – 14.00 Uhr statt.
- (3) Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbau und Aufstellen von Marktständen darf frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden. Die Markthändler dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt benötigten Platz belegen.
- (4) Spätestens um 18.00 Uhr muss der Marktplatz geräumt sein.

#### **§ 2 - Marktwaren**

- (1) Gegenstand des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- (2) Aufgrund der Ermächtigung des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der GewO vom 06.03.1977 (GV NW 1977 S. 241) werden über die in Abs. 1 genannten Gegenstände hinaus folgende Waren für den Wochenmarkt zugelassen:
1. gesalzene, getrocknete, geräucherte, gebratene, gekochte Fisch- oder Fleischwaren
  2. Floristikartikel, Geschenkartikel
  3. abgepackte Feinkost-Artikel
  4. abgepackte Süßwaren und Honig
  5. Korbwaren und Holz-Schnitzereien
  6. Gewürze, Tee, Kräuter, Beeren, Öle
  7. Tierfelle
  8. Imbißwaren und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

### **§ 3 - Behandlung der Marktwaren**

- (1) Alle Lebens- und Genußmittel müssen von guter Beschaffenheit, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben sein.
- (2) Alle eßbaren zum Verkauf bestimmten Waren müssen auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten, mindestens 50 cm über dem Erdboden befindlichen Unterlagen gelagert werden. Waagen, Gewichte und Unterlagen sind sauber zu halten.
- (3) Die VerkäuferInnen sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbedrucktes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.
- (4) Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, nicht aber in Säcken oder Netzen, zum Markt gebracht werden. Das Schlachten, Rupfen, Schuppen oder Ausnehmen von Tieren ist auf dem Platz nicht gestattet.
- (5) Für den Verkauf von Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygiene-Verordnung. Im übrigen sind die Vorschriften des Lebensmittelrechts zu beachten.

### **§ 4 - Ordnung auf dem Markt**

- (1) Der Bürgermeister übt die Aufsicht über den Wochenmarkt aus. Die Standplätze der Markthändler werden von einer beauftragten Aufsichtsperson zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Die Markthändler haben den Anordnungen der beauftragten Aufsichtsperson Folge zu leisten und sich auf Verlangen über Person und Wohnort auszuweisen sowie jede sachdienliche Auskunft zu geben.
- (2) Fahrzeuge aller Art und Zugtiere dürfen auf dem Marktplatz während der Marktzeiten nicht abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsläden eingerichtet sind und auf dem Markt als Verkaufsstand benutzt werden.

- (3) Aufbauten, die geeignet sind, die Oberfläche des Marktplatzes zu beschädigen, dürfen nicht aufgestellt werden. Insbesondere ist es nicht gestattet, Spitzisen als Befestigungsanker für die Verkaufsstände, Tische usw. in den Boden zu treiben.

Die Markthändler haften für jede von ihnen verursachte Beschädigung des Marktplatzes.

- (4) Die Marktstandinhaber sind verpflichtet, Familienname, Vorname und Wohnungsanschrift in deutlicher, unverwischbarer Schrift am Stand oder Verkaufswagen gut sichtbar anzubringen. Alle Waren sind vor Beginn des Marktes mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und den Zusatz fremder Stoffe, Konservierungsmittel und künstlicher Farbstoffe zu versehen.
- (5) Schutzvorrichtungen (z.B. Überdachungen) müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.
- (6) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass die Verkaufsstände und die unmittelbare Umgebung rein gehalten wird. Warenabfälle und Packmaterial (Gemüseabfälle, verdorbene Früchte, Papier, Stroh usw.) sind aus diesem Grunde in eigenen geeigneten Behältnissen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (7) Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Aufsichtsperson des Marktes verwiesen werden.

#### **§ 5 - Marktstandgeld**

- (1) Für die Benutzung des öffentlichen Platzes anlässlich des Marktes wird ein Standgeld nach der gültigen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die für die Entrichtung des Standgeldes ausgehändigte Quittung ist der Aufsichtsperson auf Verlangen vorzuzeigen.

#### **§ 6 - Beschränkung der Teilnehmerzahl**

Wenn die für den Wochenmarkt verfügbare Fläche nicht ausreicht, ist der Bürgermeister befugt, die Zahl der Markthändler zu beschränken. Außerdem ist er berechtigt, die Frontlänge eines Verkaufsstandes zu begrenzen.

#### **§ 7 - Haftung**

- (1) Das Betreten der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hövelhof haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standinhabern eingebrachten Waren und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Standinhabern überlassen.
- (3) Die Markthändler haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktordnung ergeben.
- (4) Den Markthändlern steht kein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserung oder sonstigen notwendigen Maßnahmen zu.

### **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung können gemäß § 146 Abs. 3 Nr. 7 GewO mit einer Geldbuße von bis zu 1.022,00 € geahndet werden. Außerdem kann der Markthändler von einer weiteren Teilnahme am Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Gemeinde Hövelhof in Kraft.

gez. Thor  
Bürgermeister

gez. Ilskens  
Schriftführer

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende am 29.03.2001 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene Marktordnung der Gemeinde Hövelhof wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 6. April 2001

Der Bürgermeister

Thor

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.